

# **Satzung des „SPORT VERNETZT Jena e.V.“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „SPORT VERNETZT Jena e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen werden.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist das erste Geschäftsjahr. Es beginnt mit Eintragung und endet am 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die
  - Förderung des Sports (i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)
  - Förderung der Jugendhilfe (i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
  - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Im Besonderen widmet er sich:

- a. dem Aufbau, der Pflege und Weiterentwicklung und der Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen (Kitas und Grundschulen) in sozial-herausfordernden Räumen in Jena,
  - b. der Durchführung von Bewegungs- und Sportangeboten für Kinder aus belastenden Lebenslagen im Alter von 3 bis 10 Jahren unter Berücksichtigung einer diversen Akteur:innenlandschaft aus Trägern und Betreibern von sozialen, sportlichen und kulturellen Einrichtungen im Sozialraum,
  - c. dem Einsatz von qualifizierten Trainer:innen zur Umsetzung der sozialraumorientierten Sportidee,
  - d. dem Aufbau und der Umsetzung eines Kinderschutzkonzeptes im gesamten Sozialraum. Damit soll sichergestellt werden, dass jedes Kind respektiert, unterstützt und geschützt wird. Gemeinsam mit Trainern, Eltern und allen Mitgliedern arbeiten wir daran, ein positives und sicheres Sportumfeld zu fördern.
  - e. pädagogischen Angeboten an Kinder im Alter von 3-10 Jahren wie Ernährungsberatung, Anti-Gewalttraining und Fairness-Training zu unterbreiten, insbesondere in Camps und bei Wochenend-Angeboten.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel der Hebung von Synergien und bringt dafür die genannten Akteur:innen zusammen, um die bestehenden Kompetenzen zu bündeln sowie strukturellen Herausforderungen und Konfliktpotenzialen innerhalb der Stadtgesellschaft zu begegnen und Lösungen zu erarbeiten.
  - (3) Der Verein befördert mit seinen Bewegungsangeboten insbesondere eine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der sich die Bürger:innen der Stadt aus unterschiedlichen Lebensrealitäten für eine gelingende Stadtgesellschaft, als wesentlichen Standortfaktor für die

Attraktivität Jenas und der Zukunftssicherheit ihrer Akteur:innen und den friedlichen Zusammenhalt der Menschen, einsetzen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche als auch juristische Personen jeglicher Rechtsform, kommunale Gebietskörperschaften und Vereine werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären und die Satzung anerkennen.
- (2) Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind von der aktiven Mitarbeit im Verein entbunden und besitzen kein Stimmrecht, jedoch ein Gast- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Durch die Fördermitgliedschaft wird eine passive Unterstützungsmöglichkeit des Vereins geschaffen.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags erfolgt in schriftlicher Form und muss gegenüber dem Antragstellenden nicht begründet werden. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragstellende binnen eines Monats in Textform Widerspruch einlegen, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Widerspruch und die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen und im Fall der Insolvenz mit Eröffnung des Verfahrens oder mit Ablehnung der Verfahrenseröffnung mangels Masse, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Verein in Textform zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied nach §9 Absatz 3 dieser Satzung zugeht.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere wenn es a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand

ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand per Beschluss. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses in Textform Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Widerspruch gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 6**

### **Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

(2) Für die Höhe des Beitrags kann zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie zwischen natürlichen und juristischen Personen differenziert werden, es kann auch danach unterschieden werden, ob das Mitglied eine Körperschaft öffentlichen oder privaten Rechts ist, gemeinnützig oder nicht, bei Unternehmen ist auch eine Differenzierung nach der Beschäftigtenanzahl möglich. Bei natürlichen Personen ist eine Differenzierung nach Einkommen möglich.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 9)
3. der Beirat

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und sollte im zweiten Quartal stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied, einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen zu erfolgen. Zum Nachweis der fristgerechten Einladung genügt es, dass die Einladung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt worden ist.

(4) Mitgliederversammlungen können auch teilweise oder vollständig unter Einbindung nicht persönlich präsenter Mitglieder über Videodienste abgehalten werden (teilvertuelle oder

virtuelle Mitgliederversammlung), wenn diese Teilnahmemöglichkeit in der Einberufung ausdrücklich vorgegeben wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Maßgeblich ist die Anzahl der ordentlichen Mitglieder zum Ende des vorausgegangenen Quartals. Sind weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Vereinsmitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Vollmachten und Vertretungsnachweise sind dem Versammlungsleiter zu übergeben und werden jeweils im Original dem Versammlungsprotokoll beigelegt.

(7) Jedes anwesende und vertretene ordentliche Mitglied hat bei Beschlussfassungen eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes oder einem durch den Vorstand bestimmten Vereinsmitglied geleitet.

(9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abberufung der wählbaren Mitglieder des Vorstands nach § 9 Absatz 2,
- b. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer, Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, Bericht über das Ergebnis des Prüfberichtes,
- c. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vereinsvorstands,
- d. Genehmigung des vom Vereinsvorstand aufgestellten Maßnahmen- und Haushaltsplanes (bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und etwaige Stellenplanung) und für das nächste Geschäftsjahr,
- e. Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstands,
- f. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- h. Beschlussfassung über Widersprüche gegen Nichtaufnahme in den Verein,
- i. Beschlussfassung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
- j. Beschlussfassung über die Berufung und Wahl der Mitglieder eines Beirates nach § 10 dieser Satzung
- k. Entscheidung über die Beteiligung an Vereinen, Verbänden

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb eines Monats zur Kenntnis zuzusenden. Beanstandungen des Protokolls sind innerhalb von einem Monat nach Erhalt schriftlich gegenüber dem Vorstand zu begründen. Über eine etwaige Korrektur des Protokolls entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und vier stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Dazu können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder dem erweiterten Vorstand angehören. Der Vorstand bestimmt im

Rahmen der konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden und dessen vier Stellvertreter: innen aus seiner Mitte durch Beschluss.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Jena und dem für Sport zuständigen Dezernenten, zwei von der Baskets Jena GmbH entsendeten Vertreter:innen, einem von der ALBA BERLIN Stiftung für Sport und Entwicklung gGmbH entsendeten Vertreter:in und bis zu zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Beschäftigte des Vereins können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Teil des zu wählenden Vorstands wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis jeweilige Nachfolger gewählt wurden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann ein neues kommissarisches Mitglied vom Vorstand bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung bestimmt werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Vorstandsbeschlüssen hat jedes Mitglied des Vorstandes eine Stimme. Grundsätzlich haben alle Mitglieder die gleichen Stimmrechte. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(6) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a. Er führt den Verein im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes sowie der laufenden Geschäfte.
- b. Er bestimmt die strategischen Leitlinien des Vereins im Rahmen der Vereinsziele und erstellt einen Maßnahmen- und Haushaltsplan. Dieser ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich zur Genehmigung vorzulegen.
- c. Er übernimmt die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
- d. Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, lädt satzungsgemäß ein und stellt die Tagesordnung auf.
- f. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- g. Der Vereinsvorstand legt der Mitgliederversammlung einen Jahres- und Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr mit Angaben über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die durchgeführten Maßnahmen vor.
- h. Der Vorstand beschließt über die vom Verein abzuschließenden Verträge.
- i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlass der Beitragsordnung

## **§ 10**

### **Beirat**

(1) Die Mitgliederversammlung beruft einen Beirat. Dessen Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes in allen strategischen und inhaltlichen Angelegenheiten des Vereins.

(2) Dem Beirat gehören maximal 15 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren ab dem Tag der Wahl gewählte Mitglieder an; er bleibt auch nach Ablauf seiner

Amtszeit bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. In den Beirat können Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes wählt der Beirat aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine:n Beiratsvorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Beiratsvorsitzende:n.

(3) Einen festen Sitz im Beirat haben ein:e hauptamtliche:r Sportmanager:in des hier genannten Vereins (sofern vorhanden), und ein:e Vertreter:in des für den Bereich Sport zuständigen Dezernats in der Stadtverwaltung Jena.

(4) Um eine Beratung des Vorstands durch den Beirat sicherzustellen, die die Diversität der Stadtgesellschaft möglichst umfangreich berücksichtigt, ist die Mitgliederversammlung in der Wahl der Beiratsmitglieder angehalten, zu berücksichtigen, dass sich im Beirat Vertreter:innen der Jugendsozialarbeit, des Jugendparlaments, von mind. 2 der Partner-Sportvereine, des Stadtsporthundes und des jeweiligen Ortsteilrats befinden. Die gewählten Beiratsmitglieder haben wiederum dauerhafte Vertreter:innen zu bestimmen. Themenbezogen können Polizeidirektion, Wirtschaftsförderungsgesellschaft sowie Immobilienwirtschaft hinzugezogen werden.

(5) Der Beirat beschließt über seine Empfehlungen an den Vorstand in Sitzungen und berichtet über diese an die Mitgliederversammlung. Die Beiratssitzungen sollen mindestens einmal im Halbjahr stattfinden. Für Ladung, Sitzungsleitung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Vorstandes für Vorstandssitzungen entsprechend.

## **§ 11**

### **Vergütung für Vereinstätigkeiten**

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch zur Durchführung der Vereinsaufgaben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Geschäftsstelle einrichten, eine:n Geschäftsführer:in, eine:n Sportmanager:in und gegebenenfalls weiteres Personal anstellen oder eine vertragliche Vereinbarung zur Durchführung der Vereinsaufgaben abschließen. Für jede Person, die nach der Einstellung mit Kindern und Jugendlichen interagiert, ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses eine Mindestanforderung.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfung**

(1) Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer.

(2) Die Amtszeit des Rechnungsprüfers beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Ergebnis des Prüfungsberichts ist in der Mitgliederversammlung vorzustellen.

## **§ 13**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

(3) Soll das Vereinsvermögen nicht dem Fiskus zufallen, so hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu wählen, der die Abwicklung des Vereins entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchführt.

Vorstehende Satzung ist von den Gründungsmitgliedern des Vereins auf der Gründungsversammlung am 05.06.2025 beschlossen worden.

---

Stadt Jena – Der Oberbürgermeister

---

Baskets Jena GmbH - Geschäftsführung

---

ALBA BERLIN Stiftung für Sport und Entwicklung gGmbH - Geschäftsführung

---

Herr Thomas Schaarschmidt

---

Torsten Rothämel

---

Felix Böckel

---

Stephan Hehemann